

Förderung von erneuerbaren Energiequellen und E-Fahrzeugen für Privatpersonen (natürliche Personen)

Richtlinien gültig ab 1.7.2013

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.6.2013

Um den Text lesefreundlicher zu gestalten, wurde in diesen Richtlinien auf die zweifache Geschlechts-Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich werden beide Geschlechter als gleichberechtigt und gleichwertig erachtet.

1. Die Stadtgemeinde Gänserndorf gewährt einen Zuschuss für die Anschaffung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Klein-Windkraftanlagen bis max. 10kW Leistung, Stromspeicher und ähnliches) sowie für die Anschaffung von ein- und mehrspurigen Elektrofahrzeugen (im folgenden E-Fahrzeug genannt) bis max. 100 kW (gemäß Eintragung im Zulassungsschein).
2. Die Anlage ist im Gemeindegebiet von Gänserndorf zu installieren. Die Förderung wird bei Neuerrichtung bzw. Erweiterung einer bestehenden Anlage, nicht jedoch für Ersatz bzw. Reparatur (Beschädigungen gleich welcher Art) gewährt. Eine neuerliche Förderung einer bereits geförderten Anlage ist frühestens nach 15 Jahren möglich. Der Eigentümer des E-Fahrzeuges muss in Gänserndorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Das E-Fahrzeug muss an der Förderadresse zugelassen sein (sofern es sich um ein zulassungspflichtiges E-Fahrzeug handelt). Für ein weiteres E-Fahrzeug kann frühestens nach 10 Jahren – Ausnahme zulassungsfreie E-Fahrzeuge (E-Fahrräder) frühestens nach 5 Jahren - eine Förderung gewährt werden. Gebrauchtfahrzeuge werden nicht gefördert.
3. Das Ansuchen muss binnen 3 Monaten nach Bezahlung der Rechnung gestellt werden. Die Förderung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen bzw. E-Fahrzeugen wird aber erst dann ausbezahlt, wenn zumindest ein erwachsenes Familienmitglied an der Förderadresse mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
4. Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.
5. Die Förderung beträgt für:

Zulassungsfreie E-Fahrzeuge (E-Fahrräder): 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch € 200,--/kaufmännisch gerundet auf € 10,-- (in Form von Gänserndorf-Gutschein)

Zulassungspflichtige E-Fahrzeuge: 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch € 1.000,--

Klein-Windkraftanlagen: 20% der Gesamtkosten maximal jedoch € 750,--

Thermische Solaranlagen: € 100,-- pro m² Kollektorfläche; maximal jedoch € 1.000,-- pro Anlage bzw. Liegenschaft.

Fotovoltaikanlagen: € 250,-- pro KWp, max. jedoch € 1.250,-- pro Anlage bzw. Liegenschaft.

Stromspeicher zur Speicherung des eigenen Fotovoltaikstroms (ausgenommen Blei-Akkus): 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch € 500,--.

Der Auszahlungsbetrag wird auf ganze Euro gerundet.

6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Vertretern der Stadtgemeinde Gänserndorf auf Verlangen den Zutritt zur Anlage bzw. zum Fahrzeug für Kontrollzwecke zu ermöglichen und die entsprechenden Nachweise der eingehaltenen Förderrichtlinien binnen eines Monats vorzulegen. Die Nichterbringung von verlangten Nachweisen, unrichtige Angaben oder eine Anlagen-Zutrittsverweigerung zieht den automatischen Widerruf der Förderung nach sich. Der gewährte Förderungsbetrag ist hierbei zuzüglich der im § 212b Bundesabgabenordnung festgesetzten Verzugszinsen innerhalb eines Monats ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurück zu erstatten.
7. Die Genehmigung der Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen und nach Maßgabe der budgetären Mittel durch den Bürgermeister.
8. Auf diese Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

F:\wu\Stadtzentrale\Beihilfen, Subventionen, Foerdierungen\Erneuerbare Energie\Erneuerbare Energie, Förderungen - Richtlinien ab 2013-07-01 - beschlossen.docx